

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist ein EVU verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Das Elektrizitätswerk Mainbernheim GmbH hat die gemäß BNetzA-Modell erforderlichen Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten ermittelt und stellt diese Hochlastzeitfenster ihren Netzkunden an dieser Stelle zur Verfügung.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez - Feb	Frühling Mrz - Mai	Sommer Jun - Aug	Herbst Sept - Nov
Entnahme in der Mittelspannungsebene	-	-	-	-
Bei Entnahme aus der Umspannung MS/NS	-	-	-	-
Entnahme aus der Niederspannungsebene	16.30 – 19.00uhr	-	-	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag, sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November

Bagatellgrenze: 500€

Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA: "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,-- € beträgt."

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts, müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.